



Gemeinde Schlier
Landkreis Ravensburg

Rechtsverordnung über die Benutzung des Rößlerweihers

Aufgrund des § 28 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Januar 1999 wird verordnet:

§ 1

Diese Rechtsverordnung gilt für die Uferbereiche des Rößlerweihers auf der Gemarkung Unterankenreute. Der Bereich wird wie folgt umfasst:

im Westen: durch die Ostgrenzen des Flurstücks 367

im Norden: durch den Bach Nr. 5

im Osten: durch den Bach Nr. 4/3 und die Westgrenze der Flurstücke 362/2 und 362/3

im Süden: durch die Gemeindeverbindungsstraße Kehrenberg – Schattbuch

Die genauen Grenzen der Weiheruferbereiche sind in einer dieser Verordnung beige-fügten Karte rot eingetragen.

§ 2

In den Weiheruferbereichen nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen
3. das Abbrennen von Lagerfeuern ohne schriftliche Genehmigung des Forstamtes, außer an den hierfür vorgesehenen Brandstellen
4. der Aufenthalt von Hunden, Pferden und anderen Großtieren am Badestrand während der Badesaison (Mai bis September)
5. das Nacktbaden und der Aufenthalt im Uferbereich in unbekleidetem Zustand, außer von Kindern unter 10 Jahren
6. jegliches Lärmen, auch beim Benutzen von Rundfunk-, Tonbandgeräten, CD- und Plattenspielern und Musikinstrumenten

7. das Zelten
8. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
9. das Befahren des Weihers mit Booten und Luftmatratzen, siehe Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg vom 25.05.1990
10. die Ablagerung im Uferbereich des Weihers, bzw. das Einbringen von Müll und Abfällen jeglicher Art in den Weiher
11. die Verschmutzung des Gewässers durch unerlaubte Einträge jeglicher Art

§ 3

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen abstellt
2. entgegen § 2 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht
3. entgegen § 2 Nr. 3 Lagerfeuer ohne schriftliche Genehmigung des Forstamtes abbrennt
4. entgegen § 2 Nr. 4 Hunde, Pferde und andere Großtiere während der Badesaison mitbringt
5. entgegen § 2 Nr. 5 nackt badet, oder sich im Uferbereich in unbekleidetem Zustand aufhält
6. entgegen § 2 Nr. 6 lärmt, auch beim Benutzen von Rundfunkgeräten, Tonbändern, CD-Spielern, Plattenspielern und Musikinstrumenten
7. entgegen § 2 Nr. 7 zeltet
8. entgegen § 2 Nr. 8 Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt
9. entgegen § 2 Nr. 9 den Weiher mit Booten oder Luftmatratzen befährt
10. entgegen § 2 Nr. 10 Müll und Abfälle jeglicher Art im Uferbereich ablagert oder in den Weiher einbringt
11. entgegen § 2 Nr. 11 das Gewässer verschmutzt

(2) Ordnungswidrigkeiten können wenn sie vorsätzlich begangen werden mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen werden mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Schlier über die Benutzung der Uferbereiche des Rößlerweiher vom 26. Juni 1984, in Kraft getreten am 07. Juli 1984, außer Kraft.

Sollte diese Rechtsverordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Schlier innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schlier, 27.02.2004

Reimund Hausmann
Bürgermeister